

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Nr. 39

Donnerstag, 29. September 2022

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 19.09.2022

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15.03.2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018), geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10.10.2019 i. d. g. F.,
 - § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der jeweils geltenden Fassung,
 - § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, und
 - §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 478),
- hat der Rat der Stadt Solingen am 08.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Abschnitt VI Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen in den Stadtgebieten Remscheid, Solingen oder Wuppertal zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3

Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und den im Zusammenhang stehenden amtlichen Kontrollen

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und den im Zusammenhang stehenden amtlichen Kontrollen werden bei gewerblichen Betrieben und „Hausschlachtungen“ minutengenau die Gebühren erhoben, die sich aus der tatsächlichen Anwesenheit des Kontrollpersonals auf dem Gelände der Betriebsstätte oder dem Ort der Tätigkeit („Hausschlachtungen“) im Rahmen der Amtshandlungen ergeben. Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von dem Kontrollpersonal des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu vertreten sind, so wird diese Zeit in die Gesamtzeit eingerechnet.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen pro Minute
- | | |
|--|----------|
| a) für eine amtliche Tierärztin/
einen amtlichen Tierarzt | 1,37 EUR |
| b) für eine amtliche Fachassistentin/
einen amtlichen Fachassistenten | 0,91 EUR |
- (3) Die Gebührenkalkulation berücksichtigte Amtshandlungen innerhalb der Rahmenarbeitszeit entsprechend der geltenden Dienstvereinbarung über die Zeitwirtschaft bei der Klingenstadt Solingen (Mo - Fr von 06:00 - 20:00 Uhr, Sa 06:00 - 13:00 Uhr). Sofern Amtshandlungen außerhalb der Rahmenarbeitszeit gewünscht sind, können Zeitzuschläge unter Orientierung an den Rechtsvorgaben des TVöD-V in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden.

§ 4

Gebühren für amtliche Kontrollen in Zerlegebetrieben und sonstigen Betrieben

- (1) Für Amtshandlungen in:
- Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind,
 - Groß- und Zwischenhandelsbetrieben,
 - Kühl- und Gefrierhäusern,
 - Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnissen,
 - Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen,
 - Wildverarbeitungsbetrieben,
 - sonstigen zugelassenen Betrieben
- werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 i. V. m. den Tarifstellen 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 und 23.0.1 der AVerwGebO NRW nach den jeweils aktuellen vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Stundensätzen abgerechnet. Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von dem Kontrollpersonal des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu vertreten sind, so wird diese Zeit in die Gesamtzeit eingerechnet.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Gebühren für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben durch eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 erhoben. Es werden minutengenau die Gebühren erhoben, die sich aus der tatsächlichen Anwesenheit der amtlichen Tierärztin / des amtlichen Tierarztes auf dem Gelände der Betriebsstätte im Rahmen der Amtshandlungen ergeben. Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von dem Kontrollpersonal des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu vertreten sind, so wird diese Zeit in die Gesamtzeit eingerechnet.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 3 betragen für eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes pro angefangene Minute: 1,37 EUR.
- (5) Die Gebührenkalkulation berücksichtigte Amtshandlungen innerhalb der Rahmenarbeitszeit entsprechend der geltenden Dienstvereinbarung über die Zeitwirtschaft bei der Klingenstadt Solingen (Mo - Fr von 06:00 - 20:00 Uhr, Sa 06:00 - 13:00 Uhr). Sofern Amtshandlungen außerhalb der Rahmenarbeitszeit gewünscht sind, können Zeitzuschläge unter Orientierung an den Rechtsvorgaben des TVöD-V in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden.

§ 5

Trichinenprobentransport

- (1) Die Gebühr für den Transport von Trichinenproben von untersuchungspflichtigen Tieren durch Personal des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zum Untersuchungslabor in Mettmann betragen 36,59 EUR.
- (2) Für Trichinenproben von Schwarzwild aus dem Städtedreieck Remscheid, Solingen und Wuppertal entfallen die Transportkosten, sofern zusammen mit der Trichinenprobe eine ASP-Monitoringprobe abgegeben wird.

§ 6

Erstattung von Auslagen

Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen zusätzlichen Kosten (z. B. Kosten des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper in Krefeld oder anderer Untersuchungsämter oder -institute) zu erstatten, soweit diese nicht in der Gebührenkalkulation, die dieser Satzung zugrunde liegt, enthalten sind.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlacht- und Fleischuntersuchung und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal“ vom 26.10.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.09.2022

Kurzbach

Oberbürgermeister

Die bereits im Amtsblatt Nr. 38 vom 22.09.2022 veröffentlichte Marktsatzung wird aufgrund eines Formfehlers hiermit erneut veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte in Solingen (Marktsatzung) vom 14.09.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 08.09.2022 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Wochenmärkte in Solingen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW und dienen der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs. Die Stadt Solingen bedient sich zur Ausrichtung der Märkte grundsätzlich eines Dritten (Ausrichter), der diese Marktsatzung im Auftrag der Stadt Solingen umsetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Marktsatzung gilt für die im Stadtgebiet Solingen veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten feilgeboten werden. Darüber hinaus werden über die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus, die folgenden Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten zum Feilbieten zugelassen:
 1. Haus- und Küchenartikel
 2. Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Toilettenartikel einfacher Art
 3. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 4. Spielwaren
 5. Christbaumschmuck
 6. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien
 7. Strick- und Miederwaren
 8. Schuhe aller Art
 9. Leder-, Kunstleder-, Gummi- und Kunststoffartikel
 10. Kunstgewerbliche Artikel einschließlich Modeschmuck
 11. Kleintextilien
 12. Schirme aller Art
 13. Bücher, Papier- und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen u. Zeitschriften)
 14. Kränze, Gestecke und Blumengebinde
- (2) Auf Antrag des Ausrichters oder eines Markthändlers hat die Ordnungsbehörde zu entscheiden, ob weitere Waren zugelassen werden.

§ 3

Zugang und Zulassung zum Markt

- (1) Personen, die den Markt besuchen wollen, ist im Rahmen der Zweckbestimmung des Marktes uneingeschränkt der Zugang zum Markt gestattet.
- (2) Jeder Markthändler ist grundsätzlich, nach der Maßgabe der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmung, zur Teilnahme am Markt berechtigt. Ihm ist ein Standplatz zuzuweisen.
- (3) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, wird der Ausrichter des Marktes berechtigt, einzelne Markthändler oder Besucher von der Teilnahme auszuschließen. Der Ausschluss einzelner Markthändler oder Besucher darf nicht willkürlich sein und hat diskriminierungsfrei zu erfolgen, unter Abwägung der bestehenden Interessen. Der Ausschluss ist zu dokumentieren, zu begründen und der Ordnungsbehörde unverzüglich, innerhalb von einer Woche, anzuzeigen.

§ 4

Standplätze

Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur auf vom Ausrichter zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit wieder vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit, von dem Marktplatz zu entfernen.

§ 6

Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Die Verunreinigung der Marktplätze ist untersagt.
- (2) Die Markthändler sind verpflichtet, während der Benutzungszeit ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gänge, bis zu deren Mitte sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Abfälle, Kehrlicht und Verpackungsmaterial sind innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern aufzubewahren; insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Papier nicht weggeweht werden kann.
- (4) Sämtliche Abfälle, die im Marktverkehr entstehen, sind nach Beendigung des Verkaufs einzusammeln und durch den jeweiligen Markthändler zu entsorgen.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten, sie laut oder marktschreierisch anzupreisen oder sie öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen;
 - b) Werbematerial im Umhergehen sowie Werbematerial, das die auf dem jeweiligen Standplatz vertriebenen und im Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren nicht betrifft, zu verteilen;
 - c) Hunde, ausgenommen Blinden- und Begleithunde, mitzubringen oder umherlaufen zu lassen;
 - d) auf dem Marktplatz zu musizieren;
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds, E-Tretroller oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Auch die Beauftragten haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

§ 8

Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 9

Standgelder

- (1) Die Stadt Solingen überträgt dem Ausrichter die Berechtigung zur Erhebung von Standgeldern gegenüber den Markthändlern.
- (2) Die Höhe der Standgelder und Änderungen der Standgeldhöhe sind vor Erhebung durch die Stadt Solingen zu genehmigen.
- (3) Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, jederzeit die durch die Stadt Solingen genehmigte Standgeldhöhe gegenüber dem Ausrichter in geeigneter Form durchzusetzen.

§ 10

Marktaufsicht

- (1) Die Einhaltung und Kontrolle der Regelung der Marktsatzung obliegt dem Ausrichter.
- (2) Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, gegenüber dem Ausrichter Anordnungen zur Einhaltung der Regelung der Marktsatzung zu treffen.

§ 11

Durchgriffsrecht

- (1) Ansprüche von Marktnutzern aus dieser Satzung, insbesondere zur Zulassung als Markthändler oder Besucher, zu Standentgelten, etc., sind zunächst an den Ausrichter zu richten.
- (2) Kommt der Ausrichter den Ansprüchen ganz oder teilweise nicht nach, so kann eine Beschwerde an die Stadt Solingen gerichtet werden.
- (3) Gibt die Stadt Solingen der Beschwerde ganz oder teilweise statt, kann sie den Ausrichter entsprechend anweisen (Durchgriffsrecht).
- (4) Gegen ablehnende Entscheidungen der Stadt Solingen bleibt der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 4 Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen, sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor der festgesetzten Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als 1 Stunde nach dem festgesetzten Ende der Marktzeit von den Marktplätzen entfernt,
4. entgegen § 5 Absatz 2 Fahrzeuge nach ihrer Entleerung nicht mit Beginn der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt,
5. entgegen § 6 Absatz 1 den Marktplatz verunreinigt,
6. entgegen § 6 Absatz 2 als Standinhaber nicht seinen Standplatz und die Gänge davor bis zur Mitte während der Benutzungszeit sauber- und von Schnee und Eis freihält,
7. entgegen § 6 Absatz 3 Abfälle, Kehrlicht und Verpackungsmaterial nicht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern aufbewahrt und nicht dafür sorgt, dass Papier nicht weggeweht werden kann,
8. entgegen § 6 Absatz 4 nicht sämtliche Abfälle, die durch ihn im Marktverkehr entstehen, nach Beendigung des Verkaufs einsammelt und entsorgt,
9. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe a) Waren im Umhergehen oder laut oder marktschreierisch anbietet oder öffentlich versteigert bzw. versteigern lässt,
10. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe b) Werbematerial im Umhergehen sowie Werbematerial, das die auf dem jeweiligen Standplatz vertrieben und im Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren nicht betrifft, verteilt,
11. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe c) Hunde mitbringt oder auf dem Marktplatz umherlaufen lässt, ausgenommen Blinden- und Begleithunde,
12. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe d) auf dem Marktplatz musiziert,
13. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds, E-Tretroller oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
14. entgegen § 7 Abs. 3 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist.
15. Entgegen § 10 Absatz 2 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 1000 EUR geahndet werden. Im Übrigen können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit Bundes- oder Landesrecht dies vorsieht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte in Solingen (Marktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.09.2022

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am 01.10.2022 feiert

- **Frau Maria Sidiropoulou**
Staddienst Jugend

ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

1 Bilanz

Aktiva	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00		0,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	16.205,00		387.497,05	
2. technische Anlagen und Maschinen	163.955,00		265.063,00	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	454.407,00	634.567,00	538.243,00	1.190.803,05
		634.567,00		1.190.803,05
B Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		15.066,41	
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00	0,00	15.066,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.638,42		3.372,33	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)</i>				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen*	0,00		60.135,00	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)</i>				
3. Forderungen an die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	4.023.620,17		3.300.186,17	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)</i>				
4. sonstige Vermögensgegenstände	5.817,18		22.052,53	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)</i>				
		4.034.075,77		3.385.746,03
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00		508,00
		4.034.075,77		3.401.320,44
C Rechnungsabgrenzungsposten		34.232,20		8.759,12
		4.702.874,97		4.600.882,61

* verbundene Unternehmen – dem Grunde nach voll zu konsolidierende Unternehmen i. S. v. § 51 Abs.1, Abs. 2 KomHVO NRW soweit nicht bereits anderweitig ausgewiesen

Passiva	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A Eigenkapital				
I. Stammkapital	100.000,00		100.000,00	
II. Rücklagen	2.105.294,36		2.105.294,36	
III. Gewinnvortrag	0,00		0,00	
IV. Jahresüberschuss	1.421.871,95	3.627.166,31	1.458.656,40	3.663.950,76
B Sonderposten für Zuwendungen		1.232,00		4.027,00
C Rückstellungen				
1 Steuerrückstellungen	0,00		0,00	
2 Sonstige Rückstellungen	539.583,42	539.583,42	528.532,76	528.532,76
D Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	362.376,79		187.622,69	
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 362.376,79 (Vorjahr: EUR 187.622,69)</i>				
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*	13,99		77,72	
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 13,99 (Vorjahr: EUR 77,72)</i>				
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	79.699,89		101.293,80	
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 67.340,63 (Vorjahr: EUR 101.293,80)</i>				
4. sonstige Verbindlichkeiten	92.802,57		115.377,88	
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 92.802,57 (Vorjahr: EUR 115.377,88)</i>				
<i>davon aus Steuern EUR 89.236,92 (Vorjahr: EUR 111.059,65)</i>				
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)</i>				
		534.893,24		404.372,09
		4.702.874,97		4.600.882,61

* verbundene Unternehmen – dem Grunde nach voll zu konsolidierende Unternehmen i. S. v. § 51 Abs.1, Abs. 2 KomHVO NRW.soweit nicht bereits anderweitig ausgewiesen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht (Vj: EUR 0,00)

Jahresabschluss DBSG 2021

2 Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.– 31.12.2021		01.01.– 31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	13.764.504,07		15.530.888,40	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen	0,00		0,00	
3. sonstige betriebliche Erträge	7.809,73	13.772.313,80	45.540,27	15.576.428,67
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-293.611,09		-805.828,01	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.293.454,20	-2.587.065,29	-2.273.820,24	-3.079.648,25
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-6.817.512,41		-7.637318,51	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2.028.565,30	-8.846.077,71	-2.285.873,29	-9.923.191,80
<i>davon für Altersversorgung EUR 596.058,09 (Vorjahr EUR 695.319,81)</i>				
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-117.084,86		-193.776,25
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		-793.422,67		-913.268,40
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2.626,00		-2.786,00
<i>davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 2.626,00 (Vorjahr: 2.786,00)</i>				
<i>davon an verbundene Unternehmen* EUR 0,00 (Vorjahr: 0,00)</i>				
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0,00
10. Ergebnis nach Steuern		1.426.037,27		1.463.757,977
11. -sonstige Steuern		-4.165,32		-5.101,57
12. Jahresüberschuss		1.421.871,95		1.458.656,40

* verbundene Unternehmen – dem Grunde nach voll zu konsolidierende Unternehmen i. S. v. § 51 Abs.1, Abs. 2 KomHVO NRW soweit nicht bereits anderweitig ausgewiesen



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebs Gebäude der Stadt Solingen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebs Gebäude der Stadt Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind,



Dienstleistungsbetrieb Gebäude
der Stadt Solingen

Anlage 5
Seite 3

jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben,

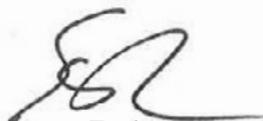
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 25. Mai 2022



Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Esch
Wirtschaftsprüfer


Schulz
Wirtschaftsprüfer

A U S Z U G

aus der 14. Sitzung
des Rates
am Donnerstag, 08.09.2022

Öffentlicher Teil**Punkt 23.****Jahresabschluss 2021 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen****hier: Feststellung des Jahresabschlusses****Vorlage Nr. 2523/2022**

Der Rat der Klingenstein Solingen fasst einstimmig bei einer Enthaltung (AfD) nachstehenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2021 wird sodann	
in der Bilanz mit einer Bilanzsumme von	EUR 4.702.874,97
und in der Gewinn- und Verlustrechnung	
in den Erträgen mit	EUR 13.820.879,80
und in den Aufwendungen mit	EUR 12.399.007,85
bei einem Jahresüberschuss von	EUR 1.421.871,95
festgestellt.	

Die im Rahmen des Maßnahmenbündels M279 des Haushaltssicherungsplans 2021 beschlossenen Maßnahmen werden mit EUR 509.000,00 erfüllt. Der verbleibende Überschuss von EUR 912.871,95 wird dem städt. Haushalt zur weiteren Konsolidierung zugeführt.

Solingen, 09.09.2022

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Heuser

Verteiler

Organisationseinheit	Name, Vorname
801-0 Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt	Assé, Peter
R 2 - 10 Ressortkoordinierung R 2	Lubin, Annette

R 2 - 10 Ressortkoordinierung R 2	Soppe, Sandra
Ressort 2 Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement	Wieneke, Daniel

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV) 19.09.2022
Verfahren: V22/37/271 - Beschaffung einer Drehleiter inkl. Beladung
Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**
Beschaffung einer Drehleiter inkl. Beladung
Ersatzbeschaffung einer Drehleiter DLA (K) 23-12 n.B. inkl. Beladung
Ort der Leistungserbringung: 42655 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1 Losname Fahrgestell inkl. Auf- und Ausbau zur Drehleiter
Beschreibung Lieferung und betriebsbereiter Aufbau einer DLA (K) 23-12 n.B. gem. LV Los 1 im Anhang
Los-Nr. 2 Losname Feuerwehrtechnische Beladung für eine Drehleiter
Beschreibung Lieferung einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Drehleiter gem. LV Los 2 im Anhang
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Von: Bis:
unverzüglich nach Auftragsvergabe
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/b4b36100-a700-489a-b814-0d12d52ca28b>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 20.10.2022 10:00:00
Bindefrist:
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**
Mindestens 10 vergleichbare Referenzen der vergangenen 3 Jahre, Umsatz der letzten 3 Jahre
Eignungskriterien Anhang „C1 u. C2“
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**
Los 1: Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Erweiterte Richtwertmethode
Schwankung (%): 15
Entscheidungskriterium: Leistung
Los 2: Niedrigster Preis

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) 21.09.2022

Verfahren: V22/KC-F/281 - 1 Stück Geräteträger inkl. Winterdienst/-Anbaugeräte n

Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

1 Stück Geräteträger inkl. Winterdienst/-Anbaugeräte n
1 Stück allradgetriebener Geräteträger mit Dreiseitenkipper, Frontauslegermäher und Winterdienstausstattung
Ort der Leistungserbringung:
42719 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:
Unverzüglich nach Auftragsvergabe
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c17d5801-98d6-412b-8180-4852488e7e70>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 14.10.2022 10:00:00
Bindefrist: 11.11.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Niedrigster Preis

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) 23.09.2022

Verfahren: V22/32/284 - Beschaffung einer teilstationären Geschwindigkeitsmessanlage

Auftraggeber: Stadt Solingen

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Beschaffung einer teilstationären Geschwindigkeitsmessanlage

Die Klingenstadt Solingen beabsichtigt im Rahmen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine weitere teilstationäre, auf passiven, vollautomatischen Messungen basierenden, eichfähigen Geschwindigkeitsmessanlagen (Verkehrskontrollsystemen) zu beschaffen.

Die Klingenstadt Solingen plant, nach erfolgreicher Einführung von zwei teilstationären Verkehrskontrollsystemen, ein weiteres teilstationäres Verkehrskontrollsystem zur Überwachung des fließenden Verkehrs zu beschaffen. Die teilstationäre Geschwindigkeitsmessanlage soll dem Auftraggeber für eine monatliche Miete zusammen mit vom Auftragnehmer zu erbringenden, begleitenden Dienstleistungen bereitgestellt werden. Die zu erbringenden Dienstleistungen sind in der Miete einzukalkulieren; die Dienstleistungen werden nicht zusätzlich vergütet.

Es ist vorgesehen eine teilstationäre Geschwindigkeitsmessanlage für die Dauer von 2 Jahren, -ab Bereitstellung- anzumieten. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Basis einer festen und pauschalisierten Monatsmiete inkl. aller Servicedienstleistungen.

Ort der Leistungserbringung:
42657 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: Bis:
unverzüglich nach Auftragsvergabe
Mietzeitraum 24 Monate

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/06cc4d3a-e9ea-4c69-a3a3-4fd19d66168e>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 13.10.2022 10:00:00
Bindefrist: 11.11.2022 00:00:00

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gem. VOL/B

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

PTB-Zulassung, nachzuweisen durch Kopie.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Preis

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V22/90-3/264 - Stauraumkanal RÜ Central

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Stauraumkanal RÜ Central
Neubau 150 m Stauraumkanal DN 3000 mit 3 Betonbauwerken, 120 m Kanal DN 600 mit Schächten
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: 01.02.2023
Ende: innerhalb von 280 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/82a6fbf3-9341-4298-af61-c273082ba871>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
06.10.2022 10:00:00
30.11.2022

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung

Niedrigster Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB.

v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

23.09.2022